

UMSATZSTEUER-NEWS I.2013

INHALT



Gelangensbestätigung
Elektronische Rechnungen
Rechnungsberichtigung
Umsetzung der Rechnungsstellungsrichtlinie
Neues zum Vorsteuerabzug
Unentgeltliche Wertabgaben
Leistungsbezug für den unternehmerischen Bereich
Gutgläubensschutz
Neues zur Umsatzsteuer im Non-Profit-Bereich

Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wird fortlaufend durch BMF-Schreiben geändert, mit denen Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung eingearbeitet werden. Um den Überblick über die chronologischen Änderungen zu behalten, stellt das Bundesministerium der Finanzen unter folgendem Link die Änderungen sowie die jeweils gültige Fassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses als Download zur Verfügung:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_Anwendungserlass/umsatzsteuer_anwendungserlass.html

Die Gelangensbestätigung ist da

Endlich sind die Regelungen zur Gelangensbestätigung in trockenen Tüchern, die neue Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung wurde beschlossen. Die Neu-Regelung enthält zwei zentrale Aussagen:

■ Wahlrecht bei der Nachweisführung

Der Nachweis, dass die gelieferte Ware tatsächlich in einen anderen EU-Staat gelangt ist, muss nicht mehr zwingend durch die Gelangensbestätigung erbracht werden. Auch alternative Nachweise sind zulässig.

■ Anwendung zwingend ab 01.10.2013

Die neuen Nachweisregelungen sind zwingend ab 01.10.2013 zu beachten. Bis dahin können die Buch- und Belegnachweise auch nach den bisher geltenden Regelungen erbracht werden.

■ Nachweis abhängig vom Lieferweg

Die Gelangensbestätigung ist für alle Lieferwege der sicherste Nachweis dafür, dass die Ware tatsächlich dem Empfängerland angekommen ist. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Bezeichnung und Menge der gelieferten Ware, bei Fahrzeugen mit Fahrzeug-ID-Nummer
- Ort und Monat des Erhalts der Ware, in Abholfällen erst nach Beendigung der Beförderung möglich
- Ausstellungsdatum der Gelangensbestätigung
- Unterschrift des Abnehmers und eines zur Abnahme Beauftragten, bei elektronischer Übermittlung ohne Unterschrift, wenn Abnehmer eindeutig erkennbar ist

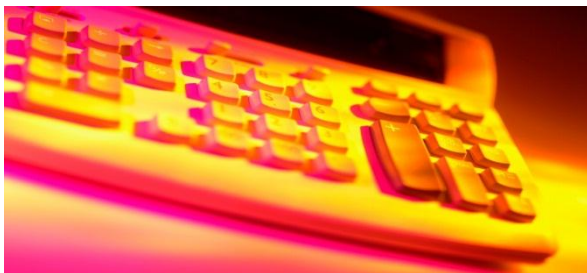
Alternativen bei Versendung sind Frachtbriefe, Konnossemente oder Spediteursbescheinigung. Bei Versendung durch Post- oder Kurierdienste sind die Tracking-and-Tracing-Protokolle bzw. die Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters über die Entgegennahme der Sendung ausreichend. Bei einer Beförderung, insbesondere im Abholfall, sollte die Gelangensbestätigung die erste Wahl bleiben.

Weitere Einzelheiten im [BMF-Schreiben vom 01.06.2012](#) und in §§ 17a ff. UStDV.

Elektronische Rechnungen

Durch das [BMF-Schreiben vom 02.07.2012](#) wurde die praktische Anwendung von elektronischen Rechnungen wesentlich vereinfacht. Grundsätzlich sind folgende Rechnungsformate zulässig:

- Papierrechnungen
- Elektronische Rechnungen mit qualifizierter elektronischer Signatur (Dokumentensicherheit)
- Elektronische Rechnungen übermittelt im EDI-Verfahren (Prozesssicherheit)
- Elektronische Rechnungen, die in anderem Format ausgestellt wurden oder auf andere Weise übermittelt wurden



Um elektronische Rechnungen übermitteln zu dürfen, benötigt man die Zustimmung des Rechnungsempfängers. Dies erfolgt jedoch bereits häufig durch die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der dies geregelt ist, oder ganz einfach durch die Zahlung einer elektronisch eingegangenen Rechnung (Anerkennung durch konkludentes Handeln).

Ein innerbetriebliches Kontrollverfahren soll Folgendes gewährleisten:

- Echtheit der Herkunft
- Unversehrtheit des Inhalts
- Lesbarkeit
- Inhaltliche Richtigkeit

Dabei kann auf bereits vorhandene Rechnungsprüfungssysteme zurückgegriffen werden, denn es ist ausreichend, dass der Unternehmer z. B. die Rechnung mit der Zahlungsverpflichtung anhand der Bestellung oder des Auftrags abgleicht. Das innerbetriebliche Kontrollverfahren und der verlässliche Prüfpfad unterliegen keiner gesonderten Dokumentationspflicht.

Beruhigend: Ist der Nachweis erbracht, dass die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs gegeben sind, kommt der Frage der Durchführung des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens in dem konkreten Einzelfall keine eigenständige Bedeutung mehr zu und kann insbesondere nicht mehr zur Versagung des Vorsteuerabzugs führen.

Wichtig: Elektronisch eingehende Rechnungen müssen elektronisch archiviert werden, und zwar im Originalzustand vor Verarbeitung oder Umwandlung. Ein Medienbruch ist unzulässig, so dass ein Papierausdruck einer elektronischen Rechnung zur Aufbewahrung nicht ausreicht. Verletzungen der Archivierungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten, haben aber keine Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug.

Rechnungsberichtigung

Es ist nach wie vor strittig, ob eine Rechnungsberichtigung rückwirkend erfolgen kann; die Gerichte fällen zu dieser Frage Urteile, die sich sowohl für als auch gegen eine Rückwirkung aussprechen. Die Finanzverwaltung sieht wohl eher keine Rückwirkung. Derzeit sind die Entscheidungen hierzu aber zurückgestellt.

Aus dem [BFH-Beschluss vom 20.07.2012](#) ist jedoch eine Tendenz erkennbar, die eine Rückwirkung denkbar erscheinen lässt, wenn folgende Mindestanforderungen an das zunächst erteilte Dokument erfüllt sind: Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.

■ Was bedeutet es, wenn eine Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung entfaltet?

Beispiel: Leistungsdatum und Rechnungsdatum liegen im Dezember 2011, so dass auch der Vorsteuerabzug aus der Eingangsrechnung im Dezember 2011 geltend gemacht werden kann. Bei einer Umsatzsteuer-Prüfung stellt sich heraus, dass in der Rechnung nicht alle notwendigen Rechnungsmerkmale enthalten sind, so dass der Vorsteuerabzug im Dezember 2011 rückgängig gemacht wird. Folge: Steuernachzahlung, ggf. mit Zinsen.

Im März 2013 wird die betreffende Rechnung vom Rechnungsaussteller korrigiert und dem Leistungsempfänger zugeschickt. Mit Rückwirkung kann die Vorsteuer wieder im Zeitraum Dezember 2011 geltend gemacht werden. Ohne Rückwirkung gehört die Vorsteuer aus der korrigierten Rechnung in den März 2013, in den Voranmeldungszeitraum, in dem die korrigierte Rechnung tatsächlich vorliegt.

Diese zeitlichen Unterschiede können zu erheblichen Liquiditätsnachteilen führen. Daher darf man gespannt sein, wie sich die Rechtsprechung zu diesem Thema entwickelt. Bei einem Rechtsstreit muss die Finanzverwaltung in solchen Fällen jedoch Aussetzung der Vollziehung gewähren.

Umsetzung der Rechnungsstellungsrichtlinie

Im Jahr 2013 ist die von der EU vorgegebene Rechnungsstellungsrichtlinie zwingend in deutsches Gesetz umzusetzen. Daher sollen die wichtigsten Regelungen dazu bereits in diesem Newsletter vorgestellt werden.

■ Erweiterung der Rechnungspflichtangaben

In den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten muss die Angabe „Gutschrift“ erfolgen.

Für kaufmännische Gutschriften, wie Nachlässe, Rabatte oder ähnliches, ist eine andere Bezeichnung zu wählen. Daher sollten die Bezeichnungen „Rechnungskorrektur“, „Zahlungsaufforderung“, „Belastungsanzeige“ oder „Credit Note“ nicht verwendet werden, wenn es sich inhaltlich um eine Gutschrift handelt.

Es ist darauf zu achten, dass auch die Steuer-Nummer des Leistenden auf der Rechnung vermerkt ist, die vom Gutschrift-Aussteller (= Leistungsempfänger) daher regelmäßig erfragt werden muss.

Da damit die Angabe „Gutschrift“ als weiterer notwendiger Rechnungsbestandteil aufgeführt ist, ergibt sich als Konsequenz, dass der Vorsteuerabzug zu versagen ist, wenn diese Angabe fehlt.

■ Anforderung an die Rechnung

Wenn ein ausländischer Unternehmer, der weder Sitz noch Betriebsstätte im Inland hat, eine Leistung im Inland ausführt, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG. Für die Rechnungserteilung gelten in diesem Fall die Vorschriften des Mitgliedsstaates, in dem der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder seine Betriebsstätte hat, von der aus der Umsatz ausgeführt wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn Abrechnung durch eine Gutschrift vereinbart wurde.

■ Pflichtangaben

Führt ein inländischer Unternehmer eine Leistung in einem anderen Mitgliedstaat aus, in dem er weder Sitz, Geschäftsleitung noch Betriebsstätte hat, so ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet, wenn die Steuerschuld übergeht. Dies gilt nicht, wenn Abrechnung durch Gutschrift vereinbart wurde. Anderslautende Rechnungshinweise, z. B. „Reverse-Charge“ sollten daher nicht mehr verwendet werden.

Zu beachten ist, dass eine umgekehrte Steuerschuldnerschaft nicht davon abhängt, ob der

Leistende in seiner Rechnung darauf hinweist oder nicht. Es obliegt wie bisher jedem Steuerpflichtigen, der eine Leistung empfängt, zu prüfen, ob eine umgekehrte Steuerschuldnerschaft vorliegt.

In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 UStG hat die Rechnung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ und in den Fällen der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG die Angabe „Gebrauchtgegenstände / Sonderregelung“, „Kunstgegenstände / Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten / Sonderregelung“ zu enthalten.



■ Zeitpunkt der Rechnungsstellung

Bei einer sonstigen Leistung in einem anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist die Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt wurde, auszustellen. Dabei sind sowohl die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers als auch die des Leistungsempfängers anzugeben.

Wird die Rechnung nicht rechtzeitig ausgestellt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden kann.

■ Abzug der Erwerbsteuer als Vorsteuer

Die Regelung zum Vorsteuerabzug bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) wird geändert und an die Rechtsprechung angepasst. Danach ist ein Abzug der Erwerbsteuer als Vorsteuer nur in den Fällen des § 3d Satz 1 UStG zulässig. Hiernach wird der innergemeinschaftliche Erwerb in dem Mitgliedstaat bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet.

Endet die Beförderung oder Versendung der Ware in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers erteilt hat, kann die Erwerbsteuer so lange nicht abgezogen werden, bis die Erwerbsbesteuerung in dem Land nachgewiesen wird, in dem die Beförderung oder Versendung der Ware geendet hat.

Neues zum Vorsteuerabzug

Mit [BMF-Schreiben vom 02.01.2012](#) wurde der Vorsteuerabzug bei gemischten Umsätzen neu geregelt. Der Vorsteuerabzug richtet sich jetzt danach, wie der Eingangsumsatz verwendet wird. Folgende Fallkonstellationen werden unterschieden:

Die neuen Grundsätze sind auf Leistungsbezüge ab dem 01.04.2012 anzuwenden. Mit dem [BMF-Schreiben vom 24.04.2012](#) wurde für die Anwendung eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2012 eingeräumt. Die Anwendung dieser Regelungen ist also seit 01.01.2013 verbindlich.

Eingangsumsatz wird verwendet					
ausschließlich unternehmerisch oder nichtunternehmerisch		teilunternehmerisch (sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch)			
ausschließlich unternehmerisch	ausschließlich nichtunternehmerisch	unternehmerisch und nichtwirtschaftlich i.e.S. (Hoheits-, ideeller Bereich)	unternehmerisch und unternehmensfremd (privat) (Sonderfall – „Seeling“)		
voller Vorsteuerabzug, (Aufteilung beachten)	kein Vorsteuerabzug	Vorsteuerabzug, soweit unternehmerisch verwendet, keine Wertabgabenbesteuerung	Zuordnungswahlrecht: wenn voller Vorsteuerabzug, dann Wertabgabenbesteuerung (Ausnahme: Grundstücke)		
Änderung der Verhältnisse					
spätere nicht-unternehmerische Verwendung	spätere unternehmerische Verwendung	mehr nicht-wirtschaftlich	mehr unternehmerisch	mehr unternehmensfremd	mehr unternehmerisch
unentgeltliche Wertabgabe	keine Einlagebesteuerung	unentgeltliche Wertabgabe	keine Einlagebesteuerung	unentgeltliche Wertabgabe	keine Einlagebesteuerung
keine Berichtigung nach § 15a UStG	keine Berichtigung nach § 15a UStG	keine Berichtigung nach § 15a UStG	Berichtigung nach § 15a UStG (Billigkeit)	keine Berichtigung nach § 15a UStG	keine Berichtigung nach § 15a UStG

Beispiel: Unternehmerische Verwendung

Ein Arzt erbringt sowohl steuerfreie Heilbehandlungen als auch steuerpflichtige Schönheitsoperationen. Er erwirbt einen Behandlungsstuhl für 1.000 EUR zuzüglich 190 EUR Umsatzsteuer, den er zu 80 % für steuerpflichtige und zu 20 % für steuerfreie Umsätze verwendet.

Lösung:

- 100 % unternehmerische Nutzung
- 80 % für steuerpflichtige Umsätze
- Vorsteuerabzug: 80 % von 190 EUR

Beispiel: Nichtunternehmerische Verwendung

Ein Autohändler verlost unter allen Kunden im Rahmen einer Werbeaktion

- a) einen Laptop (Lieferung)
- b) zwei Konzertkarten (Dienstleistung)

mit einem Einkaufspreis von jeweils 300 EUR.

Lösung Laptop:

- Abgabe aus unternehmerischen Gründen, aber nichtunternehmerische Verwendung
- Der Art nach Lieferung gegen Entgelt, weil kein Geschenk von geringem Wert (§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG)
- Kein Vorsteuerabzug
- Keine Wertabgabenbesteuerung

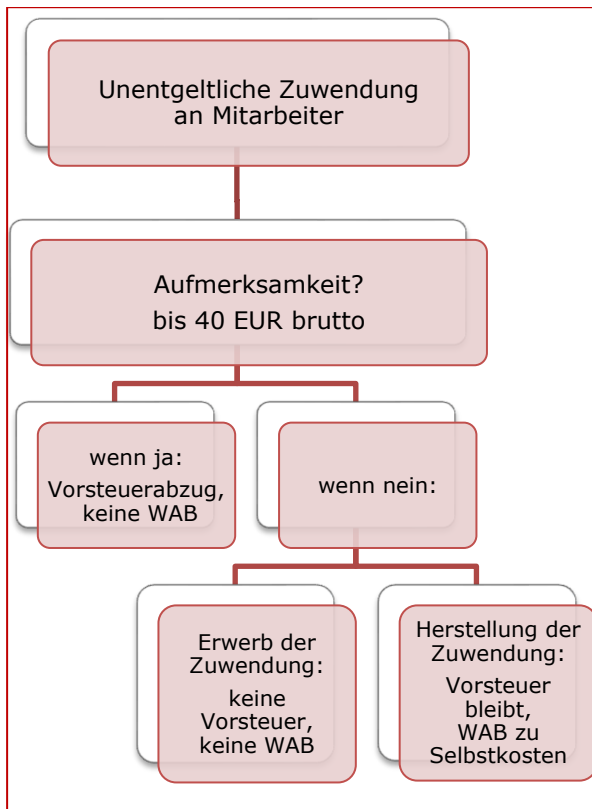
Lösung Konzertkarten:

- Abgabe aus unternehmerischen Gründen, aber nichtunternehmerische Verwendung
- Der Art nach nicht steuerbar, da sonstige Leistungen nicht der Wertabgabenbesteuerung unterliegen (§ 3 Abs. 9a UStG)
- Kein steuerbarer Ausgangsumsatz, dem der Leistungsbezug zugeordnet werden kann
- Vorsteuerabzug gemäß Gesamttätigkeit des Autohändlers

Unentgeltliche Wertabgaben

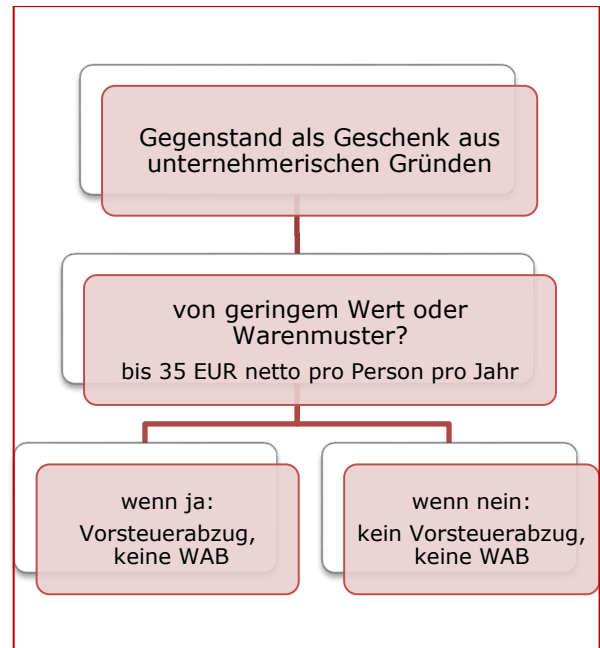
Die Beispiele aus dem BMF-Schreiben zur Änderung des Vorsteuerabzugs sollen Anlass sein, eine Übersicht über die umsatzsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen Wertabgaben zu geben. Unentgeltliche Wertabgaben werden einer Lieferung oder sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt. Dabei werden drei Tatbestände unterschieden:

- Unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands an das Personal (§ 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG)
- Jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands (§ 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG)
- Unentgeltliche Erbringung einer sonstigen Leistung für den privaten Bedarf des Personals oder für nichtunternehmerische Zwecke (§ 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG)

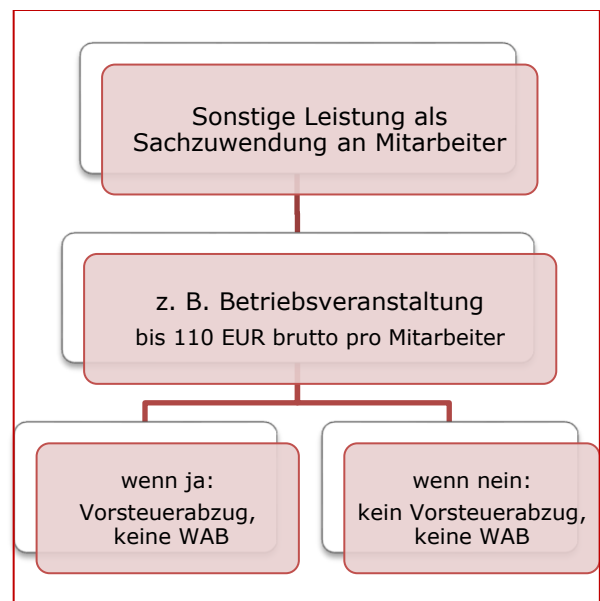


WAB = Wertabgabenbesteuerung

Wenn die Zuwendung in einem Produkt des Arbeitgebers liegt, z. B. ein Buch bei einem Verlag als Arbeitgeber, dann bleibt der Vorsteuerabzug erhalten. Denn beim Leistungsbezug, nämlich bei der Herstellung der Bücher, bestand noch nicht die Absicht einer unentgeltlichen Wertabgabe. Beim Einkauf der Produktionsmittel ist somit kein Leistungsbezug für den nichtunternehmerischen Bereich gegeben.



Abschnitt 1.8 des USt-Anwendungserlasses regelt die umsatzsteuerliche Behandlung von Sachzuwendungen an Mitarbeiter. Wenn diese angemessen und im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitnehmers sind, entfällt in der Regel eine Wertabgabenbesteuerung. Ein Beispiel:



Leistungsbezug für den unternehmerischen Bereich

Das Empfängerortprinzip des § 3a Abs. 2 UStG ist anzuwenden, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Leistung für sein Unternehmen erbracht wird. Wenn der Leistungsempfänger dem Unternehmer gegenüber seine

USt-IdNr. verwendet, kann er vom Vorliegen der Voraussetzungen ausgehen. Damit zeigt der Leistungsempfänger nämlich an, dass er Unternehmer ist und die Leistung für sein Unternehmen beziehen will.



Aber in den Fällen der Annahme der privaten Verwendung gilt dies für Leistungen ab 01.01.2013 nicht mehr. Das betrifft insbesondere Leistungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit für den privaten Gebrauch bezogen werden. In diesen Fällen muss der leistende Unternehmer über ausreichende Informationen verfügen, die eine Verwendung für die unternehmerischen Zwecke bestätigen. Als ausreichende Information ist eine Erklärung des Leistungsempfängers anzusehen, in der dieser bestätigt, dass die bezogene sonstige Leistung für sein Unternehmen bestimmt ist.

Sonstige Leistungen in diesem Sinne sind insbesondere:

- Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen,
- von Zahnärzten und Zahntechnikern erbrachte sonstige Leistungen,
- persönliche und häusliche Pflegeleistungen,
- sonstige Leistungen im Bereich der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit,
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht,
- Nachhilfeunterricht für Schüler oder Studierende,
- sonstige Leistungen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung einschließlich der entgeltlichen Nutzung von Anlagen wie Turnhallen und vergleichbaren Anlagen,
- Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz,
- Herunterladen von Filmen und Musik,
- Bereitstellen von digitalisierten Texten einschließlich Büchern, ausgenommen Fachliteratur,

- Abonnements von Online-Zeitungen und -Zeitschriften, mit Ausnahme von Online-Fachzeitungen und -Fachzeitschriften,
- Online-Nachrichten einschließlich Verkehrsinformationen und Wettervorhersagen,
- Beratungsleistungen in familiären und persönlichen Angelegenheiten,
- Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der persönlichen Einkommensteuererklärung und Sozialversicherungsfragen.

Gutgläubenschutz

Der europäische Gerichtshof hat am 31.01.2013 zwei weitere Urteile zur Frage des Gutgläubenschutzes beim Vorsteuerabzug gefällt und setzt damit seine unternehmerfreundliche Rechtsprechung fort.

Insbesondere in den Fällen, in denen der leistende Unternehmer oder sein Vorlieferant in einen Umsatzsteuerbetrug verwickelt ist, versucht die Finanzverwaltung, den Leistungsempfängern den Vorsteuerabzug zu versagen, weil die notwendigen Prüfungen seitens der Unternehmer nicht ausreichend gewesen seien.

Nach den EuGH-Urteilen hat der Leistungsempfänger grundsätzlich auch dann ein Recht auf Vorsteuerabzug, wenn die Finanzbehörde davon ausgeht, dass tatsächlich überhaupt kein Umsatz stattgefunden hat. Das Finanzamt kann vom Erwerber nicht generell eine Überprüfung verlangen, ob der Aussteller der Rechnungen Steuerpflichtiger ist, über die fraglichen Gegenstände tatsächlich verfügte und seinen steuerrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Solche Nachprüfungen beim Lieferanten obliegen dem Erwerber grundsätzlich nicht.

Will die Finanzbehörde den Vorsteuerabzug versagen, muss sie in solchen Fällen nachweisen, dass der Leistungsempfänger von einem Umsatzsteuerbetrug wusste oder wissen musste. Damit ist das Finanzamt in der Nachweispflicht.

Neues zur Umsatzsteuer im Non-Profit-Bereich

■ Passives Sponsoring umsatzsteuerfrei

Ab 01.01.2013 gelten neue umsatzsteuerliche Regelungen für Sponsoring-Leistungen. Mit [Schreiben vom 13.11.2012](#) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) geregelt, dass keine umsatzsteuerbare Leistung gegeben ist, wenn der Sponsor lediglich genannt wird, ohne ihn besonders hervorzuheben. Es fehle in diesem Fall an einer Gegenleistung, so dass mangels Leistungsaustausch keine umsatzsteuerbare Leistung vorliege. Im Umsatzsteueranwendungserlass (Abschnitt 1.1 Absatz 23) wurde folgender Passus ergänzt:

"Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten erfolgen."

Das bedeutet in der Praxis, dass für diese Sponsorenleistungen ab 01.01.2013 keine Rechnungen mehr mit Umsatzsteuer auszustellen sind. Da eine Gegenleistung fehlt, kann es sich nur um eine Spende handeln, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann und die in der Regel im ideellen Bereich zu erfassen ist.



■ Wie unterscheidet sich passives und aktives Sponsoring?

Passives und damit nicht steuerbares Verhalten sind zum Beispiel:

- Namensnennung bei Danksagung
- Benennung Veranstaltung nach Sponsor
- Bezeichnung „offizieller Sponsor“
- Benennung Raum/Gebäude nach Sponsor
- Aufnahme eines Logos ohne Verlinkung

Aktives und damit umsatzsteuerpflichtiges Mitwirken sind zum Beispiel:

- Zusätzliche Berechtigung für Redebeitrag
- Freiplätze bei Studiengängen
- Zusätzliches Recht zur Nutzung der Räume/Gebäude
- Verlinkung von der eigenen Website auf die Website des Sponsors

■ Umsatzsteuer und Ehrenamt

Steuerfrei ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, wenn

- a) sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts im hoheitlichen Bereich ausgeübt wird oder
- b) das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Abschnitt 4.26.1) wird die Ehrenamtlichkeit in den Vordergrund gestellt. Deutet der Zeitaufwand auf eine hauptberufliche Tätigkeit, besteht in vollem Umfang Steuerpflicht. Was als angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis anzusehen ist, muss nach den Verhältnissen des Einzelfalls beurteilt werden. Dabei ist eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50 EUR je Tätigkeitsstunde regelmäßig als angemessen anzusehen, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten den Betrag von 17.500 EUR im Jahr nicht übersteigt. Der tatsächliche Zeitaufwand ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige z. B. laufend gezahlte Pauschale bzw. monatlich oder jährlich laufend gezahlte pauschale Vergütung führt zur Nichtanwendbarkeit der Befreiungsvorschrift mit der Folge, dass sämtliche für diese Tätigkeit gezahlten Vergütungen – auch soweit sie daneben in Auslagenersatz oder einer Entschädigung für Zeitaufwand bestehen – der Umsatzsteuer unterliegen.

Das [BMF-Schreiben vom 27.03.2013](#) schafft Erleichterungen und zeigt die Grenzen. Danach muss der tatsächliche Zeitaufwand glaubhaft gemacht werden. Der (echte) Auslagenersatz – einschließlich Kilometer-Pauschale – bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt. Pauschale Vergütungen (unabhängig vom Zeitaufwand) sind ebenso wie gesonderte Vergütungen wie Weihnachtsgeld von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Für folgende Ausnahme gilt aber Umsatzsteuerfreiheit:

- pauschale Aufwandsentschädigungen, die aufgrund Satzung oder Gremienbeschluss gezahlt werden und
- existierende Regelung, dass eine bestimmte Stundenzahl zu leisten ist und
- die Grenzen nicht überschritten sind und
- der tatsächliche Zeitaufwand glaubhaft gemacht wird.

Eine Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn der Jahresgesamtbetrag der Entschädigungen den Übungsleiterfreibetrag von 2.400 EUR nicht übersteigt.



www.auren.de

FRANKFURT/M. · Eschersheimer Landstr. 327 · Telefon 069 905096-0 · Telefax 069 905096-22 · info@fra-auren.de
 GARMISCH-PARTENKIRCHEN · Bahnhofstr. 35 · Telefon 08821 58047 · Telefax 08821 74634 · info@gap-auren.de
 GERLINGEN · Panoramastraße 121 · Telefon 07156 2004-0 · Telefax 07156 2004-88 · info@ger-auren.de
 LEIPZIG · Alter Amtshof 2-4 · Telefon 0341 14934-0 · Telefax 0341 14934-50 · info@lpz-auren.de
 MÜNCHEN · Haidelweg 48 · Telefon 089 829902-0 · Telefax 089 829902-99 · info@muc-auren.de
 LEONBERG · Grabenstraße 1 · Telefon 07152 9214-0 · Telefax 07152 9214-10 · info@leo-auren.de
 ROTTENBURG · Wilhelm-Maybach-Straße 11 · Telefon 07472 9845-0 · Telefax 07472 9845-99 · info@rtg-auren.de
 TÜBINGEN · Gartenstraße 5 · Telefon 07071 5699-60 · Telefax 07071 5699-69 · info@tue-auren.de
 WALDSHUT-TIENGEN · Untere Haspelstr. 30 · Telefon 07751 8740-0 · Telefax 07751 8740-20 · info@wt-auren.de

Möchten Sie diese Infos regelmäßig von uns beziehen, dann senden Sie uns Ihre Adressdaten, gerne auch per E-Mail an info@rtg-auren.de.

Firma	
Ansprechpartner	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	E-Mail
Datum	Unterschrift